

Synopse

Teilrevision EG zum KVG

	I.
	Der Erlass bGS 833.14 (Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; EG zum KVG), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieser Erlass regelt die obligatorische Krankenversicherung und die individuelle Prämienverbilligung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieser Erlass regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die individuelle Prämienverbilligung.
Art. 2 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten: a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei grössten und der vier günstigsten Krankenkassen in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Krankenkasse bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung. b) Durchschnittsprämie: Prämie, die jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird. Es wird unterschieden zwischen der Durchschnittsprämie, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen als Prämienverbilligung ausgerichtet wird, und jener für Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen, die als Richtprämie zur Ausrichtung von Prämienverbilligungen gilt.	a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

<p>c) Steuerbares Einkommen: Gesamte steuerbare Einkünfte abzüglich der zu ihrer Erzielung notwendigen Kosten (= Reineinkommen) und abzüglich der Sozialabzüge¹⁾.</p> <p>d) Massgebendes Einkommen: Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung. Es entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, korrigiert um die Faktoren nach Art. 19.</p> <p>e) Allgemeiner Lebensbedarf: Bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 oder 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung²⁾ und der darauf abgestützten Verordnung. Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Personen, die mit unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, sind Ehepaaren gleichgestellt.</p> <p>f) Anrechenbares Einkommen: Grundlage für die Berechnung des Selbstbehalts. Es bemisst sich aus dem massgebenden Einkommen abzüglich des allgemeinen Lebensbedarfs.</p> <p>g) Selbstbehalt: Bestimmter Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens; wird auch als Eigenleistung bezeichnet.</p> <p>h) Obergrenze: Steuerbares Einkommen und Vermögen, bei dessen Überschreiten kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht.</p>	<p>i) Junge Erwachsene in Ausbildung: Versicherte Personen, die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr einer Ausbildung nach Massgabe der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾ nachgehen. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für den jungen Erwachsenen eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen⁴⁾ ausbezahlt wird.</p>
<p>Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat</p>	

¹⁾ Art. 28 und 38 Steuergesetz (StG; bGS [621.11](#))

²⁾ ELG (SR [831.30](#))

³⁾ Art. 49^{bis} AHVV (SR [831.01](#))

⁴⁾ Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG (SR [836.2](#))

<p>¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Budgets jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.</p> <p>² Er kann zudem bei veränderten Verhältnissen festlegen:</p> <p>a) die Obergrenzen für die Bezugsberechtigung nach Art. 12;</p> <p>b) den Abzug für Kinder oder in Ausbildung stehender Personen nach Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 4 b) Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>a) die Richtprämien;</p> <p>b) den Selbstbehalt für die Krankenpflege-Grundversicherung.</p>	<p>b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;</p> <p>c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2;</p> <p>d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.</p>
<p>Art. 5 c) zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.</p> <p>² Das Departement Gesundheit übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement entscheidet über:</p> <p>a) Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht;</p> <p>b) Gesuche um Feststellung, dass eine Person der Versicherungspflicht nicht untersteht.</p> <p>² Es übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p>

<p>Art. 6 d) Ausgleichskasse</p> <p>¹ Die Ausgleichskasse vollzieht die Bestimmungen über die Prämienverbilligung.</p> <p>² Sie verfügt die Prämienverbilligung.</p>	<p>Art. 6 d) Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden</p> <p>¹ Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden vollzieht die Bestimmungen über:</p> <p>a) die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen; b) die Prämienverbilligung.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>II. Obligatorische Krankenversicherung (2.)</p>	<p>II. Obligatorische Krankenpflegeversicherung (2.)</p>
<p>Art. 8 Versicherungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinde:</p> <p>a) sorgt dafür, dass jede Person für Krankenpflege versichert ist;</p> <p>b) kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen;</p> <p>c) weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.</p> <p>² Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eines Neugeborenen sowie eine Person, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitz nimmt, reichen der Gemeinde ihres Wohnsitzes innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis ein.</p> <p>³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können der Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden, in der sich der Arbeitsplatz befindet, ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen.</p>	<p>³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union reichen der Gemeinde, in der sich der Arbeitsplatz befindet, innert drei Monaten ein Gesuch um Ausnahme von der Versicherungspflicht ein.</p>
<p>Art. 9 Prämien und Kostenbeteiligungen beim Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe</p>	<p>Art. 9 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>¹ Die Gemeinde bezahlt die Prämien und Kostenbeteiligungen von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.</p>	
<p>Art. 10 Aufschub und Ersatzleistungen</p> <p>¹ Beahlt die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht und schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, übernimmt die Gemeinde die Ersatzleistungen, wenn</p> <p>a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen, und</p> <p>b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.</p> <p>² Ersatzleistungen sind:</p> <p>a) Prämien;</p> <p>b) Kostenbeteiligungen;</p> <p>c) Betreuungskosten;</p> <p>d) Verzugszinsen.</p> <p>³ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Kosten für die Prämien nach Abs. 2.</p> <p>⁴ Die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person gehen auf den Kanton über, wenn dieser Ersatzleistungen erbringt. Der Versicherer händigt der zuständigen Stelle des Kantons den Verlustschein aus.</p>	<p>Art. 10 Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:</p> <p>a) die Bekanntgabe von versicherten Personen, die von den Versicherern betrieben werden;</p> <p>b) die Übernahme von Forderungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 11 Zweck und Ziel</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.</p>	

<p>² Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 75 % für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 14 b) Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten Prämienverbilligung in der Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Durchschnittsprämie.¹⁾ Diese ist Bestandteil der Ergänzungsleistung.</p>	<p>Art. 14 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 15 c) Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe</p> <p>¹ Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe seiner Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.</p> <p>² Der Anspruch geht auf die Sozialhilfe leistende Gemeinde über.</p>	<p>² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.</p>
<p>Art. 16 Berechtigte Personen</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:</p> <p>a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;</p> <p>b) einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen ist;</p> <p>c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und</p> <p>d) weder die Obergrenze des steuerbaren Einkommens noch jene des steuerbaren Vermögens nach Art. 12 überschreitet.</p> <p>² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p>	<p>b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;</p>

¹⁾ V des EDI über die Durchschnittsprämie in der Krankenversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR [831.309.1](#))

<p>³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitz nehmen, fest.</p>	
<p>Art. 17 Gemeinsamer Anspruch</p> <p>¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung anteilmässig aufgeteilt wird.</p> <p>² Selbständig besteuerte Lernende und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>² Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>
<p>Art. 18 Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island und Norwegen</p> <p>¹ Die Berechtigung auf Prämienverbilligung richtet sich sinngemäss nach Art. 16.</p> <p>² Für Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen gilt:</p> <p>a) Die Richtprämie entspricht der vom Eidgenössischen Departement des Innern jährlich festgelegten Durchschnittsprämie;¹⁾</p> <p>b) Das massgebende Einkommen entspricht dem quellensteuerpflichtigen Einkommen.</p> <p>³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island und Norwegen.²⁾</p>	<p>Art. 18 Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen</p> <p>² Für diese Versicherten gilt:</p> <p>³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island oder Norwegen.³⁾</p>
<p>Art. 19 Massgebendes Einkommen</p>	

¹⁾ V des EDI über die Durchschnittsprämie in der Krankenversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR [831.309.1](#))

²⁾ V des EDI über die Preisniveauintizes und die Minimalprämien für den Anspruch der Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen (SR [832.112.51](#))

³⁾ V des EDI über die Preisniveauintizes und die Minimalprämien für den Anspruch der Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen (SR [832.112.51](#))

<p>¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung,</p> <p>1. zuzüglich:</p> <p>a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören;</p> <p>b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;</p> <p>c) der vom Regierungsrat festgelegten Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>d) des vom Regierungsrat festgelegten Liegenschaftsaufwandes;</p> <p>e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾;</p> <p>f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾;</p> <p>g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens.</p> <p>2. abzüglich Fr. 5 500.- je Kind oder in Ausbildung stehender Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	<p>c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>d) des Liegenschaftsaufwandes;</p> <p>g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;</p> <p>h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes;</p> <p>i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.</p> <p>2. abzüglich Fr. 1 000.- bis maximal Fr. 5 500.- je Kind oder junger Erwachsener in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>
---	--

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

²⁾ BGSA (SR [822.41](#))

³⁾ StG (bGS [621.11](#))

<p>² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.</p>	
<p>Art. 20 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Weicht das massgebende Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserrhodischen Steuerveranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.</p> <p>² Die Ausgleichskasse berechnet das massgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.</p>	<p>¹ Weicht das massgebende Einkommen mehr als 20 Prozent von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserrhodischen Steuerveranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückvergütung eingeleitet werden.</p> <p>² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden berechnet das massgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.</p>
<p>Art. 21 Rückerstattung</p> <p>¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird der Ausgleichskasse zurückerstattet.</p> <p>² Die Ausgleichskasse fordert Prämienverbilligungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, spätestens nach fünf Jahren seit der Auszahlung zurück.</p>	<p>¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden zurückzuerstatten.</p> <p>² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden fordert Prämienverbilligungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, innerhalb von fünf Jahren seit der Auszahlung zurück.</p>
<p>Art. 24 Auszahlung</p> <p>¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienverbilligung aus:</p> <p>a) bargeldlos an die Versicherer; oder</p> <p>b) an die Stelle, welche die Prämie bezahlt oder bevorschusst hat.</p>	<p>Art. 24 Aufgehoben.</p>

<p>² Das zuständige Departement, die Ausgleichskasse und die Versicherer vereinbaren das Verfahren der Auszahlung durch Verträge. Kommt ein Vertrag nicht zustande, legt der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten das Verfahren der Auszahlung fest.</p>	
<p>Art. 25 Einsprache</p> <p>¹ Gegen Verfügungen über die Versicherungspflicht und über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Einer Einsprache gegen eine Verfügung betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p>	<p>Art. 25 Prämienverbilligungen</p> <p>¹ Gegen Verfügungen über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p> <p>² Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können innerhalb von 20 Tagen mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.</p>
<p>Art. 26 Rekurs</p> <p>¹ Gegen Einspracheentscheide von Versicherern und gegen andere Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Einem Rekurs gegen eine Verfügung betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>² Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>¹ Die übrigen Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁾. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, gilt sinngemäss das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p> <p>² Einem Rechtsmittel gegen die Zuweisung zu einem Versicherer kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>
<p>Art. 27 Schiedsgericht</p> <p>¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten:</p> <p>a) zwischen Versicherern und Leistungserbringern;</p>	

¹⁾ ATSG (SR [830.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

³⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

<p>b) über die Ablehnung von Vertrauensärztinnen und -ärzten.</p> <p>² Das Schiedsgericht setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes, die oder der den Vorsitz ausübt, und je einer von jeder Partei aus ihrer Berufsgruppe zu bezeichnenden, fachkundigen Schiedsperson zusammen.</p> <p>³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche vom Direktor des Departements Gesundheit ernannt.</p>	<p>³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements ernannt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass bGS 833.142 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung) wird aufgehoben.
	IV. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.